

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PARTNERSHIP INTERNATIONAL E.V.

Präambel

Der Sinn und Zweck der von Partnership International e.V. (PI) angebotenen Schüleraustauschprogramme ist die Förderung der Völkerverständigung. Der Teilnehmer soll lernen, sich über die Grenzen der heimischen Kultur hinaus mit Menschen aus anderen Ländern und Kulturen, die ihre eigenen Lebens- und Wertvorstellungen haben, zu verständigen und mit ihnen zusammen zu leben. PI und die aufnehmenden Partnerorganisationen (im Folgenden für beide: PI) sehen sich nicht als Reiseveranstalter und organisieren insbesondere keine "Sprachreisen" oder "Abenteuerreisen", sondern Austausch- und Bildungsprogramme mit der oben beschriebenen Zielsetzung.

Das Programm setzt aus diesem Grunde die Mitwirkung des Teilnehmers voraus, um ihn in das Gastland und die Gastfamilie soweit wie möglich sinnvoll zu integrieren. Hierzu ist die Bereitschaft erforderlich, sich auf die Lebensgewohnheiten der Gastfamilie einzustellen und gegebenenfalls auf gewohnte Lebensweisen und Ansprüche zu verzichten. Es ist deshalb in erster Linie Aufgabe des Teilnehmers, sich aktiv um eine weitestgehende Integration in die Gastfamilie und damit verbunden um die Teilnahme am Familien- und Schulleben zu bemühen.

§ 1 Vertragsablauf

1. Der Teilnehmer muss zunächst eine schriftliche Bewerbung bei PI einreichen, die auch durch E-Mail erfolgen kann. PI lädt je nach dem für welches Programm der Teilnehmer sich bewirbt, nach Erhalt der Bewerbung den Teilnehmer zu einem persönlichen Bewerbungsgespräch ein, bei welchem der Teilnehmer über das Programm informiert und beraten wird. Fällt das Bewerbungsgespräch positiv aus, erhält der Teilnehmer ein Vertragsangebot mit Angaben zu der besprochenen Reise, den Leistungen, dem Reisepreis sowie den Geschäftsbedingungen.
2. Der Teilnehmer hat danach zehn Tage Zeit, den Vertrag unterschrieben zurückzusenden; die in dem Vertrag genannten Programmregeln und gesetzlichen Bestimmungen müssen von dem Teilnehmer und dessen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden; sie sind ein Bestandteil des Vertrages .
3. Der Vertrag kommt mit Eingang des unterschriebenen Vertrages bei PI zustande. Nach fristgerechtem Eingang erhält der Teilnehmer eine schriftliche Vertragsbestätigung, die Rechnung sowie einen Reisepreissicherungsschein gemäß §651k BGB. PI ist berechtigt, die Annahme rückgängig zu machen, sofern PI erst zwischen Antragsannahme und Programmbeginn Gründe bekannt werden, die einer Teilnahme am Programm entgegenstehen (z.B. gesundheitliche Gründe, mangelhafte Schulleistungen, Fehlverhalten in der Schule, Strafverfahren). In diesem Fall entstehen dem Teilnehmer die vertraglich vereinbarten pauschalierten Rücktrittskosten, wenn die verspätete Kenntnis von dem Teilnehmer zu vertreten ist.
4. Nach Abschluss des Vertrages ist der Teilnehmer verpflichtet, PI über Änderungen der angegebenen Details in den Bewerbungsunterlagen (z.B. Gesundheitsverhältnisse, Schulnoten) sofort zu unterrichten.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich grundsätzlich aus der Leistungsbeschreibung der Programmausschreibung und den allgemeinen Hinweisen in PI's Broschüren sowie aus den darauf Bezug nehmenden Angaben der Vertragsbestätigung. Der Teilnehmer hat zu prüfen, ob PI's Vertragsbestätigung alle Vereinbarungen enthält (Reisetermin, Reiseziel etc.). Sonstige Vereinbarungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch PI.
2. Geringfügige Änderungen gegenüber der Programmbeschreibung in der Ausschreibung, die sich aus dringenden Gründen ergeben und nicht zu einer wesentlichen Änderung des Programms führen, bleiben vorbehalten.
3. Soweit PI dem Teilnehmer bei Leistungen behilflich ist, die nicht in der Programmausschreibung enthalten sind, ist PI nur Vermittler; Vertragspartner des Teilnehmers sind in diesem Fall allein die jeweiligen Leistungsträger.

§ 3 Leistungsänderungen

1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem im Vertrag vereinbarten Leistungen, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die Interessen des Teilnehmer nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig,

wenn die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Reiseleistungen mit Mängeln behaftet sind.

2. PI ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist die Änderung erheblich, hat der Teilnehmer das Recht, innerhalb einer Woche nach der Mitteilung durch PI vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass er Kosten zu übernehmen hat; bereits erfolgte Zahlungen werden in diesem Fall von PI in vollem Umfang zurückerstattet.

§ 4 Zahlung des Reisepreises

1. Der vertraglich vereinbarte Reisepreis ist auf das von PI benannte Konto zu zahlen.
2. Für Reisen mit einer Dauer von mehr als 4 Wochen gelten folgende Zahlungsbedingungen: 15% des Reisepreises nach Erhalt der Rechnung weitere 50% des Reisepreises fünf Monate vor der geplanten Abreise der Rest, d.h. weitere 35% des Reisepreises ein Monat vor der geplanten Abreise.
3. Für Reisen mit einer Dauer von weniger als vier Wochen gelten folgende Zahlungsbedingungen: 25% des Reisepreises nach Erhalt der Rechnung der Rest, d.h. Weitere 75% des Reisepreises ein Monat vor der geplanten Abreise.
4. Vor vollständiger Zahlung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an dem Programm.

§ 5 Änderungen des Reisepreises

1. PI ist berechtigt, den Programmpreis zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss die Beförderungskosten, die Abgaben für bestimmte Leistungen (z.B. Flughafengebühren) oder der Wechselkurs erhöhen. Die Erhöhung erfolgt in dem Umfang, in dem sich die Steigerung des entsprechenden Kostenfaktors auf den Reisepreis tatsächlich auswirkt. In der Mitteilung über die Erhöhung des Reisepreises ist die bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte Höhe des sich ändernden Kostenfaktors sowie die im Rahmen der Erhöhung in Ansatz zu bringende Höhe dem Teilnehmer darzulegen.
2. PI hat den Teilnehmer unverzüglich über die Änderung des Reisepreises in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht mehr zulässig.
3. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5% des Reisepreises, ist der Teilnehmer berechtigt, unter Erstattung des bisher gezahlten Betrages innerhalb von drei Wochen ab Mitteilung der Preiserhöhung von dem Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einem gleichwertigen Programm zu verlangen, wenn PI in der Lage ist, einen solchen Aufenthalt ohne Mehrpreis für den Teilnehmer anzubieten.

§ 6 Mitwirkungspflicht des Teilnehmers vor Programmbeginn

1. In den Broschüren und vorbereitenden Unterlagen hat PI den Teilnehmer über evtl. notwendige Pass- und Visaerfordernisse einschließlich der Fristen zum Erhalt dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen wird PI den Teilnehmer, sobald ihr diese bekannt werden, unverzüglich unterrichten.
2. Der Teilnehmer und die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, rechtzeitig die notwendigen Dokumente (Reisepass, Visum, Gesundheitszeugnis usw.) zu beschaffen. Die für das Programm erforderlichen Unterlagen hat der Teilnehmer unverzüglich an PI oder an einen von PI angegebenen Adressaten zu schicken. Evtl. anfallende Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.
3. Für die Einhaltung der Zoll-, Devisen- und Einreisebestimmungen der jeweiligen Zielländer ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.
4. Sollten trotz der erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder vom Teilnehmer nicht eingehalten werden, so dass er deshalb die Reise nicht antreten kann, ist PI berechtigt, den Teilnehmer mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

§ 7 Gastschule/ Gastfamilie

1. PI kann die Unterbringung in einer bestimmten Gastfamilie oder Gastschule nicht gewährleisten, da die Unterbringung die Bereitschaft der Gastfamilie und einer geeigneten Gastschule zur Aufnahme des Teilnehmers voraussetzt. PI ist berechtigt, den für den Teilnehmer vorgesehenen Wohnsitz oder die Schule zu ändern, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist oder PI eine solche Änderung für im Interesse des Teilnehmers erforderlich hält. Dies gilt insbesondere, wenn die von PI ausgewählte Gastfamilie oder Gastschule einen weiteren Aufenthalt nicht zulassen. PI setzt die Eltern unverzüglich von dem Wechsel in Kenntnis.

2. Die aufnehmende Partnerorganisation nimmt die Platzierung in einer Gastfamilie nach erfahrungsgemäß geeigneten Kriterien unabhängig von sozialer, religiöser und ethnischer Herkunft vor. Gegenüber der Gastfamilie oder PI besteht kein Anspruch auf Aufnahme oder Verbleib in einer bestimmten Gastfamilie.
3. PI garantiert weder bestimmte Fächerbelegungen oder Abschlüsse an der Gastschule noch anrechenbare Leistungen oder Abschlüsse an der Schule, die der Teilnehmer vor Beginn des Programms besucht hat oder nach Beendigung besuchen soll. Da die Gastschule den Teilnehmer regelmäßig freiwillig und ohne Gegenleistung aufnimmt, ist sie kein Erfüllungsgehilfe i.S. von § 278 BGB. Weder gegen die Schule noch gegen PI besteht ein Anspruch auf Aufnahme oder Verbleib in einer bestimmten Schule.

§ 8 Programmschluss

Programmschluss ist die Ankunft des Teilnehmers auf dem deutschen Zielflughafen, es sei denn, der Teilnehmer tritt aus von ihm zu vertretenden Gründen die Rückreise nicht an; in diesem Fall ist der Programmschluss der vorgesehene Termin für den Rückflug (gem. §6 Abs. 7). Nach Beendigung des Programms erlischt jede Betreuung und jede Verantwortung von PI, der Partnerorganisation im Gastland, der Gastfamilie und des örtlichen Organisationsrepräsentanten.

§ 9 Rücktritt / Kündigung durch den Teilnehmer

1. Der Teilnehmer und die gesetzlichen Vertreter sind gem. § 651 I Abs. 4 BGB jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, ohne dass ein Grund hierfür vorliegen muss. Die Kündigung wird wirksam mit Zugang bei PI. Die Kündigung kann zwar mündlich erfolgen; aus Beweisgründen wird aber empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
2. Tritt der Teilnehmer vom Vertrag vor Reisebeginn zurück oder tritt die Reise nicht an, so kann PI pauschalierte Rücktrittskosten als angemessenen Ersatz für die getroffenen Programmvorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Die Rücktrittskosten betragen pauschal folgende Prozentsätze vom Reisepreis:

| | |
|---|---------------------|
| a. bis acht Wochen vor Reiseantritt: | 25% vom Reisepreis |
| b. später als acht Wochen vor Reiseantritt: | 35% vom Reisepreis |
| c. später als vier Wochen vor Reiseantritt: | 50% vom Reisepreis |
| d. später als 14 Tage vor Reiseantritt: | 80% vom Reisepreis |
| e. bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise: | 100% vom Reisepreis |
3. Bei einem Rücktritt innerhalb von zwei Wochen vor Programmantritt gilt dies bei Langzeitprogrammen gem. § 651 I Abs. 3 BGB jedoch nur, wenn PI den Teilnehmer spätestens 2 Wochen vor Programmantritt über Namen und Anschrift der Gastfamilie und die Kontaktdaten eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat. Ist im Reisepreis der Flug enthalten verstehen sich die Rücktrittskosten ggf. zzgl. der Kosten für die Flugstornierung. Ist im Reisepreis Schulgeld enthalten, welches zum Zeitpunkt des Reiserücktritts bereits an die Schule bezahlt wurde, gelten für die Erstattung des Schulgeldes die Rückerstattungsregelungen der jeweiligen Schule bzw. des jeweiligen Schuldistriktes.
4. Dem Teilnehmer steht das Recht zu, PI nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
5. Kündigt der Teilnehmer den Vertrag nach Reisebeginn, so ist PI gem. § 651 I Abs. 4 BGB berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. In diesem Fall ist PI verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Rückbeförderung des Teilnehmers. Die Mehrkosten fallen dem Teilnehmer zur Last. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer nach § 651 e oder § 651 j BGB kündigen kann.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag durch PI

1. PI ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, sofern PI ohne eigenes Verschulden zwischen Vertragsabschluss und Programmbeginn Gründe bekannt werden, die einer Teilnahme am Programm entgegenstehen. In diesem Fall erstattet PI die von dem Teilnehmer bisher gezahlten Beträge abzüglich der Kosten, die PI bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstanden sind, innerhalb von 14 Tagen nach der entsprechenden Erklärung. Über die PI entstandenen Kosten wird eine Abrechnung erstellt.
Der Teilnehmer ist berechtigt, PI nachzuweisen, dass PI keine oder geringere Kosten als die geforderte Entschädigung entstanden sind.
2. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn PI der wichtige Hinderungsgrund bei Abschluss des Vertrages bekannt war oder grob fahrlässig unbekannt geblieben ist.

3. Wegen des Erfordernisses einer individuellen Auswahl und umfangreichen Vorbereitung des Teilnehmers durch PI ist die Benennung einer anderen Person, die an Stelle des Teilnehmers an dem Programm teilnehmen soll, regelmäßig nicht möglich (§ 651 b Abs. 1 Satz 2 BGB).
4. Da die von PI erbrachte Vermittlungsleistung davon abhängig ist, dass sich geeignete Gastfamilien und Gastschulen freiwillig zur Aufnahme der Teilnehmer bereit erklären und es damit außerhalb des Leistungsvermögens von PI liegt, ob die von PI beauftragten Partnerorganisation rechtzeitig vor der vorgesehenen Abreise eine genügende Anzahl geeigneter Gastfamilien und Schulen im vorgesehenen Gastland findet, ist es möglich, dass die Vermittlung des Teilnehmers in eine geeignete Gastfamilie oder Gastschule im vorgesehenen Gastland nicht gelingt.
Sollte der von PI zu diesem Zwecke eingeschalteten Partnerorganisationen eine Platzierung in dem vereinbarten Land nicht möglich sein, wird PI, unabhängig von dem Recht des Teilnehmers, in diesem Fall den Vertrag kostenfrei kündigen und einen Platz im Programm einer PI - Partnerorganisation in einem anderen Gastland anbieten. Ist auch dies nicht möglich, so ist PI zum Rücktritt berechtigt, ohne dass eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht. In diesem Fall zahlt PI bereits gezahlte Programmgebühren unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zurück. Gleichzeitig ist auch in diesem Fall der Teilnehmer zum kostenfreien Rücktritt berechtigt.

§ 11 Kündigung des Vertrages durch PI

1. PI ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - a. der Teilnehmer trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung durch PI, die auch den gesetzlichen Vertretern schriftlich zuzuleiten ist, die Durchführung des Programms durch sein Verhalten nachhaltig weiter stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist
 - b. die Gastschule den Teilnehmer wegen dessen Verhalten oder Leistungen vom weiteren Schulbesuch ausschließt, oder
 - c. der Teilnehmer sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass deshalb der sofortige Programmausschluss ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Teilnehmer durch sein Verhalten sich selbst oder andere schädigt oder in erhebliche Gefahr bringt oder PI ernsthaften Schaden zufügt,
 - d. wenn der Teilnehmer durch grobe Verstöße die für ein Zusammenleben in der Gastfamilie oder an der Schule erforderlichen Regeln beeinträchtigt und den Familien- oder Schulfrieden nachhaltig stört,
 - e. wenn der Teilnehmer eine nicht zuvor genehmigte Reise unternimmt, er der Schule oder dem Wohnort, die PI für ihn vorgesehen hat, ohne Erlaubnis der aufnehmenden Partnerorganisation fernbleibt oder die von PI vorgesehene Rückreise ins Heimatland nicht antritt.
2. Die Kündigung wird wirksam mit Zugang bei dem Teilnehmer oder den gesetzlichen Vertretern.
3. In diesen Fällen behält PI den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die PI aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangen, einschließlich der von PI den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge. Mehrkosten durch eine vorzeitige Rückbeförderung nach Hause gehen zu Lasten des Teilnehmers.
4. Der Teilnehmer kann den Nachweis führen, dass weitere Kosten eingespart wurden.

§ 12 Höhere Gewalt

1. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Teilnehmer oder seine gesetzlichen Vertreter als auch PI den Vertrag kündigen.
2. PI ist verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, diese vorzunehmen. Die Mehrkosten für die Rückförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten zur Last des Teilnehmers.
3. PI ist in diesem Fall verpflichtet, den gezahlten Reisepreis zu erstatten, kann aber für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

§ 13 Haftung

1. PI haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.
2. Die Haftung für vertragliche Schadenersatzansprüche mit Ausnahme der Haftung für Körperschäden ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Programmpreises beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder PI für den dem Teilnehmer entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
3. Für alle Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die verantwortliche Organisation bei Personenschäden nach den gesetzlichen Vorschriften, bei Sachschäden nur bis zu dem dreifachen individuellen Kostenbeitrag, mindestens aber bis zu Euro 4.000.
4. PI haftet nicht für ein etwaiges Verschulden der Gastschule, des Schulträgers oder der Mitglieder der Gastfamilie oder jeweiligen Hilfspersonen; diese sind keine Erfüllungsgehilfen i.S. von § 278 BGB.
5. PI haftet ferner nicht für alle Arten von Schäden oder Verletzungen, die der Teilnehmer während der Teilnahme am Programm durch Vorfälle jeglicher Art erleidet, egal ob sie verursacht worden sind durch höhere Gewalt, staatliche Behörden, irgendwelche Dritte oder Familienmitglieder, Gäste, und Angestellte der Gastfamilie.

§ 14 Gewährleistung

1. Wird das Programm nicht entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. PI kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. PI kann auch eine gleichwertige Ersatzleistung erbringen, sofern der Charakter der Reise hierdurch nicht verändert wird.
2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsabschlusses der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem tatsächlichen Wert steht. Die Minderung tritt nicht ein, soweit der Teilnehmer es schuldhaft unterlassen hat, PI über den Mangel zu informieren.
3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet PI innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, für PI bekannten oder erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.
4. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von PI verweigert wurde, ferner, wenn die sofortige Kündigung des Vertrages aus besonderen Gründen gerechtfertigt ist.
5. Auch im Falle der Kündigung schuldet der Teilnehmer PI den auf den in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für den Teilnehmer von Wert waren.
6. Der Teilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den PI nicht zu vertreten hat.

§ 15 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise müssen vom Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise PI gegenüber geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur dann geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.
2. Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren in zwölf Monaten. Davon abweichend beträgt gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, soweit PI, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt haben oder es sich um Schadenersatzansprüche aufgrund von Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit handelt. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hatte der Teilnehmer die Ansprüche bereits geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem PI die Ansprüche schriftlich zurückgewiesen hat.

§ 16 Notfallermächtigung

Eltern und Teilnehmer bevollmächtigen PI sowie die Partnerorganisation im Gastland und ihre Mitarbeiter und Repräsentanten sowie die in der Elternrolle auftretenden erwachsenen Mitglieder der Gastfamilie (Gasteltern und bei deren Verhinderung das jeweils älteste sofort erreichbare volljährige Mitglied der Gastfamilie), bei Notfällen, Unfällen, Krankheiten oder Verletzungen, die den Teilnehmer betreffen, für diesen, ggf. im Namen der Eltern bzw. an deren Stelle und mit Wirkung für sie, zu handeln. Ihre Verpflichtung, PI und Eltern unverzüglich und möglichst vollständig über derartige Situationen und getroffene Maßnahmen zu unterrichten und ggf. deren Weisungen einzuholen, bleibt davon unberührt. Gleiches gilt für die etwa nach dem Recht des Gastlandes bestehende Pflicht zu Handlungen durch PI oder durch die Gastfamilie im Interesse des Teilnehmers auch ohne Einwilligung der Eltern.

§ 18 Rechte an Bild- und Textmaterial

1. Der Teilnehmer und seine gesetzlichen Vertreter erklären sich damit einverstanden, dass PI berechtigt ist, Bild- und Textmaterial des Teilnehmers, das von PI im Zusammenhang mit seinem Programm gemacht worden ist oder PI zur Verfügung gestellt worden ist, für eigene Zwecke nicht gewerblicher Art zu verwenden.
2. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 19 Datenschutz und Datenverarbeitung

1. PI muss im Rahmen der Programmdurchführung von dem Teilnehmer zahlreiche personenbezogene Daten anfordern und verarbeiten. Umfassende Erklärungen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Teilnehmern und deren gesetzlicher Vertreter sind in den nachfolgenden "Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten", die Bestandteil dieses Vertrages sind, aufgeführt.
2. In den für die Platzierung erforderlichen Unterlagen sind verschiedene Fragen zu beantworten, um für den Teilnehmer eine Gastfamilie und eine Gastschule vermitteln zu können. Die Unterlagen enthalten ferner gelegentlich auch Angaben zu den politischen oder philosophischen Überzeugungen der Teilnehmer. Diese Daten werden an die Partnerorganisation, die Gastschule, potentielle Gastfamilien und Gastfamilien übermittelt, wenn und soweit sie für die Platzierung und Betreuung der Teilnehmer erforderlich sind.
3. Für die Gastfamiliensuche werden PI und die Partnerorganisation aus den Platzierungsunterlagen ggf. ein Kurzporträt erstellen und im Internet veröffentlichen. Dieses Kurzporträt enthält Vorname, Alter, Herkunftsland, bis zu zwei Fotos und eine kurze Beschreibung des Teilnehmers unter Berücksichtigung seiner Hobbies und Interessen.
4. Der Teilnehmer und seine gesetzlichen Vertreter willigen hiermit in diese Veröffentlichung und Verarbeitung dieser Daten gemäß der nachfolgenden Erklärung ein.

§ 20 Vertragspartner

1. Die gesetzlichen Vertreter erklären durch ihre Unterschrift unter den Vertrag über das jeweilige Programm, dass sie dem Vertragsabschluss auch mit dem minderjährigen Teilnehmer zustimmen. Sowohl der Teilnehmer als auch die gesetzlichen Vertreter werden Vertragspartner von PI.
2. Für nach deutschem Recht uneingeschränkt geschäftsfähige Teilnehmer gelten sämtliche Rechte, Pflichten und Obliegenheiten, die in den vorstehenden Bestimmungen auch oder nur den gesetzlichen Vertretern vorbehalten sind, ab Eintritt der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit auch unmittelbar. Dies gilt unbeschadet unmittelbar übernommener Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch den beschränkt geschäftsfähigen Teilnehmer mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

§ 19 Unwirksame Bestimmungen

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages über das jeweilige Programm nebst Anlagen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen der Programmausschreibung und diesen Bestimmungen gelten letztere.

§ 20 Gerichtsstand

Für Personen, deren allgemeiner Gerichtsstand im Ausland liegt oder unbekannt ist wird Köln vereinbart.